

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird

Auf Grund des § 27 und des § 29 Abs. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2025, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung), LGBl. Nr. 73/2003, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 54/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Langtitel der Verordnung wird das Wort „freilebender“ durch „wildlebender“ ersetzt.*
2. *Im § 5 Z 1 wird das Wort „freilebenden“ durch das Wort „wildlebenden“ ersetzt.*
3. *Im § 5 Z 2 wird das Wort „freilebende“ durch das Wort „wildlebende“ ersetzt.*
4. *Im § 5 Z 3 wird die Wortfolge „frei leben“ durch die Wortfolge „heimisch sind“ ersetzt.*
5. *Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „befugte Jagdausübungsberechtigte“ durch die Wortfolge „jagdlich legitimierte Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebiets“ ersetzt.*
6. *Im § 8 entfällt Abs. 6.*
7. *Im § 8 wird folgender Abs. 8 eingefügt:*

„(8) Die Erlegerin bzw. der Erleger hat das Recht der Aneignung der getöteten Kormorane, der Handel ist jedoch verboten.“
8. *Im § 8a Z 2 wird die Wortfolge „befugte Jägerinnen und Jäger“ durch die Wortfolge „jagdlich legitimierte Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebiets“ ersetzt.*
9. *Im § 8a Z 11 lautet der erste Satz: „Jede Tötung von Rabenkrähen und Elstern ist innerhalb von 24 Stunden von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten in die Jagddatenbank des Landes Oberösterreich (JADA) einzumelden.“*
10. *Im § 8a Z 11 zweiter Satz wird das Wort „Dieser“ durch die Wortfolge „Der Oö. Landesjagdverband“ ersetzt.*
11. *Im § 8a wird folgende Z 12 eingefügt:*

„12. Die Erlegerin bzw. der Erleger hat das Recht der Aneignung der getöteten Rabenkrähen und Elstern, der Handel ist jedoch verboten.“
12. *Im § 11 Z 7 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „nach der zulässigen Fangzeit gemäß Z 1 bis spätestens 31. Dezember“ eingefügt.*
13. *Im § 11 Z 10 entfällt das Wort „nur“.*
14. *Im § 11 Z 12 wird nach der Wortfolge „zu führen“ die Wortfolge „und der Behörde nach der zulässigen Fangzeit gemäß Z 1 bis spätestens 31. Dezember vorzulegen“ eingefügt.*

15. § 11 Z 13 lautet:

„13. die Fangbewilligung darf unter Berücksichtigung von Z 3 maximal für jeweils sechs Fangsaisons erteilt werden;“

16. Im § 11 wird folgende Z 14 eingefügt:

„14. Beifänge sind sofort freizulassen;“

17. Im § 11 wird folgende Z 15 eingefügt:

„15. der Transport der Vögel in Käfigen oder anderen Transportbehältnissen ist zulässig, jedoch so kurz wie möglich zu halten, hat ohne Verletzung der Vögel und bei zumindest abgedunkelten Lichtverhältnissen zu erfolgen;“

18. Im § 11 wird folgende Z 16 eingefügt:

„16. die Haltung von Lockvögeln in Käfigen während der Ausübung des Singvogelfangs ist zulässig, hat jedoch ohne Verletzung der Lockvögel zu erfolgen.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter